

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 01.12.2022

Nr. 42/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1. Sitzung des Finanzausschusses am 06.12.2022	2 - 3
2. Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und Rettungsdienst am 08.12.2022	4
3. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022 zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont	5 - 11
4. Richtlinie des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Förderung der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen	12 - 15
5. Neuverkündung: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südhang des Thüster Berges“ Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 28.07.1989	16 - 19

Anlagen:

1. Karte zum Naturschutzgebiet „Südhang des Thüster Berges“ (Bekanntmachung 5)	S. 20
--------------------------------------------------------------------------------	-------

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzung: Dienstag, 06.12.2022, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Kreishaus - Großer Sitzungssaal (1H10), Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.09.2022
4. Zuschuss an das Kultur- und Kommunikationszentrum Sumpflume GmbH
5. Finanzielle Unterstützung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH
6. Antrag auf Prüfung der Einstellung einer/s Radverkehrsbeauftragten
7. Haushalt 2023
 - 7.1. Antrag auf Bezuschussung einer Personalstelle des Kreissportbundes Hameln-Pyrmont ab dem Haushaltsjahr 2023
 - 7.2. Antrag zum Haushalt der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/FDP: Housing First in Hameln-Pyrmont
 - 7.3. Antrag zum Haushalt der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/FDP: Effizienter ÖPNV
 - 7.4. Antrag zum Haushalt der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/FDP: Effizienzsteigerung der Rettungsdienste im Krisenfall
 - 7.5. Antrag zum Haushalt der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/FDP: Paket für Klima- und Energiestabilität
 - 7.6. Antrag zum Haushalt der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/FDP: Mittel für therapeutische Hilfsangebote
 - 7.7. Antrag zum Haushalt der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/FDP: Struktursicherung pädagogischer Mitarbeiter*innen
 - 7.8. Antrag zum Haushalt der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/FDP: Zukunfts- und Förderagentur Hameln-Pyrmont
 - 7.9. Antrag zum Haushalt der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/FDP: Kommunaler Nothilfefonds

- 7.10. Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion CDU: Prüfung von Synergieeffekten bei Abrechnungssystemen
- 7.11. Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion CDU: Moderne Arbeitswelten
- 7.12. Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion CDU: Zielsetzung Haushaltskonsolidierungskreis
- 7.13. Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion CDU: Wachsender Landkreis
- 7.14. Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion CDU: Einführung einer Landkreis App
- 7.15. Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion CDU: Musikschulen
- 7.16. Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 (einschl. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms bis 2026); hier: 2. Lesung
- 7.17. Stellenplan 2023 für die Kreisverwaltung; hier: 2. Lesung
8. Grundsatzbeschluss über die Absichtserklärung zur (Anschluss-)Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Erbringung des ÖPNV im Gebiet des Landkreises an die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB
9. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Hameln-Pyrmont
10. Jahresberichte zu den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 7 (1) VO (EG) 1370/2007 sowie die Verwendung von Regionalisierungsmitteln nach NNVG für 2021
11. Sachstandsbericht Breitband
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen der Abgeordneten

Hameln, den 01.12.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und Rettungsdienst

Sitzung: Donnerstag, 08.12.2022, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Kreishaus - Großer Sitzungssaal (1H10), Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Tagesordnung

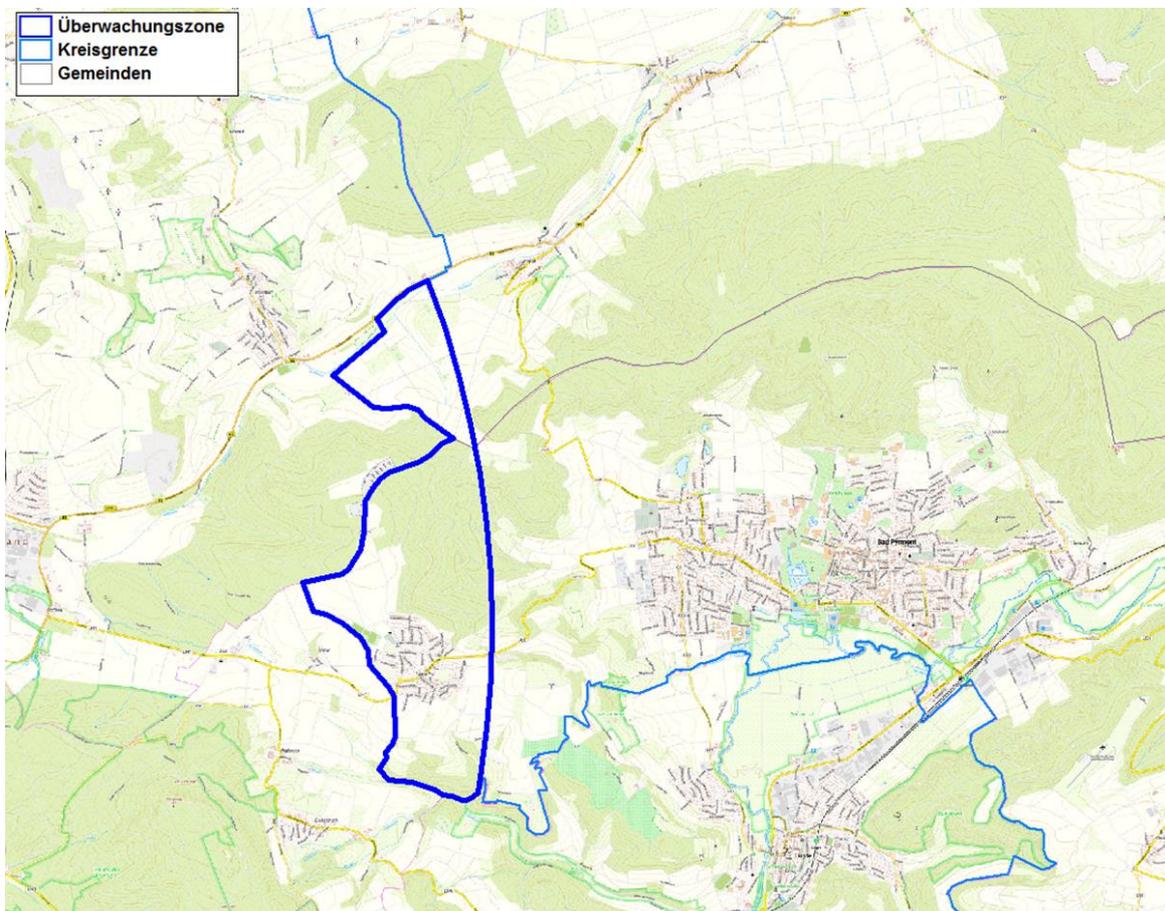
1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.08.2022
4. Bericht des Kreisbrandmeisters
5. Haushalt 2023
6. Berufung des Kreisbrandmeisters, des stellvertretenden Kreisbrandmeisters, des Abschnittleiters Ost und des stellvertretenden Abschnittleiters Ost in das Ehrenbeamtenverhältnis
7. Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hameln-Pyrmont
hier: 3. Änderungssatzung
8. 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnische Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Hameln-Pyrmont
9. Finanzielle Förderung der Betreuungsvereine "Betreuungsverein Hameln-Pyrmont e.V." und "Betreuungsverein NEO e.V." gem. § 17 BtOG in den Jahren 2023 und 2024
10. Bericht über den Sachstand in der Corona-Pandemie
11. Gebührenerhebung für die Trichinenuntersuchung bei im Landkreis Hameln-Pyrmont erlegtem Schwarzwild
hier: Wiedereinführung der Gebühr ab dem Haushaltsjahr 2023
12. Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/FDP: Sichere Geschwindigkeitsregulierung für alle Verkehrsteilnehmer*innen
13. Mitteilungen der Verwaltung
 - MW-Studie: Feuerwehrtechnische Zentrale
 - Sanierung des Katastrophenschutz-Zentrums
 - Vorbereitung auf eine Energie- und Gasmangellage
14. Anfragen der Abgeordneten

Hameln, den 01.12.2022

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022
zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)
in einem Teilgebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont**

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Um den Betrieb im Kreis Lippe, in dem am 30.11.2022 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) amtlich festgestellt worden ist, wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsbezirk“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt, soweit das betroffene Gebiet im Landkreis Hameln-Pyrmont liegt. Die Überwachungszone befindet sich in dem folgenden Kartenausschnitt innerhalb der dunkelblauen Umrandung:



Die Restriktionszone kann im Internet auch unter dem folgenden Link als interaktive Karte eingesehen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/2CEBD8346A2F302A48E63B2B8ECF7C9BCCB5B496802B57298CC08ED92303B447>

2. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Überwachungszone angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (Bekanntmachung) in Kraft und gilt so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung sowie ein Link zur interaktiven Karte mit dem Gebiet der Überwachungszone können auf der Homepage des Landrates Hameln-Pyrmont unter www.hameln-pyrmont.de/veterinaeramt eingesehen werden. Mit Hilfe dieser Karte können Sie schnell und eigenständig nachschauen, ob sich Ihre Tierhaltung ggf. in der Überwachungszone befindet.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2
<p>1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</p>
<p>2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Gehaltene Vögel,
<ul style="list-style-type: none"> - Fleisch von Geflügel und Federwild,
<ul style="list-style-type: none"> - Eier,
<ul style="list-style-type: none"> - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
<ul style="list-style-type: none"> - Futtermittel aus vogelhaltenden Betrieben.
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 8.11.2022, gewonnen oder erzeugt wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</p>
<p>3. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstellungsgebot: Wer Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter</p>

<p>einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>
<p>4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel.05151/9032514). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
<p>5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
<p>6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
<p>7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV):</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
<ul style="list-style-type: none"> - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
<ul style="list-style-type: none"> - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
<p>8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt</p>

nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Rendac Icker GmbH & Co.KG, Engterstraße 101, 49191 Belm www.rendac.de , Telefon: 0800-7793333 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) im Kreis Lippe ist am 30.11.2022 amtlich festgestellt worden.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind – wie im vorliegenden Fall - auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Bundesland liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Zone bleibt bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Klage kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. VO über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. VO über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 01.12.2022

Im Auftrag

Dr. Peter Bolten

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

in der jeweils gültigen Fassung

Richtlinie des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Förderung der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen

1. Ziele der Richtlinie

Ziele dieser Richtlinie sind die Verbesserung der Teilhabe und gleicher Bildungschancen von Kindern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies soll erreicht werden durch die Förderung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder aller Altersstufen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel durch den Landkreis Hameln-Pyrmont an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für Angebote der Betreuung von Kindern.

2. Grundsätze

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wird auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen durch die jeweiligen Städte und Gemeinden selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Förderung besteht nicht.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont befürwortet die Inklusion und eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in integrativen Gruppen.

Eine Förderung erfolgt nur bis zu der Erreichung eines bedarfsgerechten Ausbaustandes. Vor der Einrichtung eines Betreuungsangebots ist der tatsächliche Bedarf in geeigneter Weise festzustellen. Der Ausbaustand ist dann als bedarfsgerecht anzusehen, wenn für jedes Kind, für das ein Betreuungsplatz beansprucht wird, ein solcher auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Diese Richtlinie regelt ausschließlich die Förderung von Betreuungsplätzen in Einrichtungen gemäß § 45 des achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und in Tageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG). Die Förderung von Kindertagespflege und Großtagespflegestellen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie, sondern wird in der Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege geregelt.

Bundes-/ Landesmittel oder Drittmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Förderung des Landkreises wird anteilig auf der Grundlage des verbleibenden kommunalen Eigenanteils errechnet. Nachträgliche Kostensteigerungen können bei der Landkreisförderung keine Berücksichtigung finden.

3. Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

Gemäß § 24 Abs. 2 SBG VIII ist für Kinder im Alter von unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ab dem 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Landkreis fördert die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) wie folgt:

Für die erstmalige Einrichtung von Krippenplätzen im Sinne des KiTaG werden für einen bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung einmalig 11.100 € je Platz, höchstens jedoch 25 % des nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden kommunalen Eigenanteils.

4. Betreuungsangebote für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung

Gemäß § 24 Abs. 1 SBG VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Der Landkreis fördert die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wie folgt:

Für die erstmalige Einrichtung von Kindergartenplätzen im Sinne des KiTaG werden für einen bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung einmalig 6.720 € je Platz, höchstens jedoch 25 % des nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden kommunalen Eigenanteils.

5. Betreuungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter

Gemäß § 24 Abs. 2 SBG VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Nachmittagsbetreuung für Schulkinder findet statt in Horten und nachschulischen Betreuungsangeboten.

Die Kostenbeteiligung des Landkreises erfolgt an den laufenden Kosten der nachschulischen Betreuung und wird im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen geregelt.

5.1 Investive Förderung von Horten

Für die erstmalige Einrichtung von Hortgruppen im Sinne des KiTaG werden einmalig bis zu 50% der Aufwendungen je Gruppe für den bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung, höchstens jedoch bis zu 5.000 € je Hortgruppe erstattet.

5.2 Investive Förderung von nachschulischer Betreuung

Für die erstmalige Einrichtung einer nachschulischen Betreuung an Grundschulen werden einmalig bis zu 50 % der Aufwendungen für den bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung erstattet, höchstens jedoch bis zu 3.000 € je betreuter Gruppe.

6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Allgemeines

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Antragsteller hat den Landkreis Hameln-Pyrmont frühzeitig über seine Planungen und einen beabsichtigten Förderantrag zu informieren.

Der Antragsteller ist verantwortlich, dass bei der Planung und Durchführung des Investitionsvorhabens die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen des NKomVG und der GemHKVO berücksichtigt werden, die entsprechenden Ausschreibungsvoraussetzungen eingehalten werden sowie die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag gegenüber dem Landkreis abzugeben.

Werden Bundes-/ Landesmittel beantragt, orientiert sich der Landkreis an den von der Bewilligungsbehörde, z. B. der Landesschulbehörde, als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen. Der Bewilligungsbescheid ist dem Landkreis unaufgefordert vorzulegen.

Die Zuwendung oder ein Teilbetrag kann erst dann abgefordert werden, wenn entsprechende Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden. Die bewilligten Mittel müssen in dem Haushaltsjahr, für das sie eingeplant und bewilligt wurden, abgerufen werden. Eine Übertragung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich beantragt werden.

6.2 Antragsstellung und Antragsunterlagen

Anträge sind schriftlich bis zum 30.06. im Jahr vor dem Maßnahmenbeginn beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Jugendamt, Süntelstraße 9 in 31785 Hameln, zu stellen. Die Anträge müssen folgende Angaben und Nachweise enthalten:

- Antragsteller
- Antragsgegenstand mit Vorhabenbeschreibung (Standort, Plätze, Betreuungszeiten)
- Darstellung und Nachweis des Bedarfs für die Betreuung Zeitliche Durchführung des Vorhabens bei Baumaßnahmen Betriebserlaubnis für das Betreuungsangebot
- Finanzierungsplan mit Auslistung der Bau- und Ausstattungskosten sowie den eingeplanten Einnahmen (Bundes-/ Landesmittel, Drittmittel, Eigenmittel, Landkreisförderung)
- Kostenplan nach DIN 276
- Auflistung der Ausstattung
- Auflistung der Personalkosten (nur bei Horten und nachschulischer Betreuung)
- Erklärung zur Wirtschaftlichkeit (vgl. Ziffer 6.1 Satz 3).

6.3 Abrechnung

Die Abrechnungsunterlagen für einmalige Investitionskostenförderungen sind unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens in Form eines Verwendungsnachweises vorzulegen. Anträge auf Auszahlung sind spätestens bis zum 15.11. eines Jahres unter Vorlage der vollständigen Unterlagen zu stellen. Liegen die vollständigen Unterlagen nicht fristgerecht vor, verfällt der Zuschuss. Bei laufenden Förderungen sind bereits gezahlte Abschläge dem Landkreis zu erstatten.

7. Inkrafttreten und Übergangsregelung für die Krippenförderung

Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Südhang des Thüster Berges" Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 28. Juli 1989

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III, Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Südhang des Thüster Berges" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt östlich der Ortschaft Levedagsen in den Gemarkungen Levedagsen und Thüste, Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte.
Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist rd. 60 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt im Naturraum "Alfelder Bergland" und umfaßt überwiegend steile, südexponierte Hanglagen des Thüster Berges.

Bedingt durch das im Untergrund flachgründig anstehende Kalkverwitterungsgestein und die Hanglage konnte sich, unterstützt durch die in der Vergangenheit ortsübliche extensive landwirtschaftliche Nutzung, ein vielfältiger, reich strukturierter Lebensraum für heute in hohem Maße schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften entwickeln.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich besonders durch charakteristische, gut ausgebildete Kalkhalbtrockenrasen sowie z. B. durch artenreiche Trockengebüsche, naturnahe Laubwaldbereiche und extensiv genutztes Grünland aus.

- (2) Das Naturschutzgebiet soll mit den in Absatz 1 dargestellten Eigenschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Dazu gehört insbesondere:

- die Erhaltung, die Pflege und Entwicklung der Kalkhalbtrockenrasenflächen,
 - die Beibehaltung der Grünlandnutzung,
 - die Erhaltung und die Entwicklung der Laubwaldbestände bei Dauerbestockung als naturnaher, artenreicher Laubwald,
 - die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland.
- (3) Das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch die - auch von weit her einsehbaren - südexponierten Hanglagen, soll in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

§ 3 **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
- (3) Ferner ist es verboten, im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen.
- (4) Im Jagdrecht geregelte Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4 **Freistellungen**

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

- (1) das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
- (2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter folgenden Maßgaben:
- das Grünland darf nicht umgebrochen werden,
 - Reliefveränderungen sind nicht zulässig,
 - unzulässig ist die Verstärkung der Entwässerung
 - der Einsatz von Gülle ist nicht erlaubt,
 - chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur horstweise und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde eingesetzt werden,
 - bestehende Ackerflächen dürfen bis zur Umwandlung in Grünland weiterhin ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.
- (3) die ordnungsgemäße Fortwirtschaft, Pflege und Verjüngung der im Naturschutzgebiet liegenden Waldbestände unter ausschließlicher Förderung einheimischer, standortgemäßer Laubholzarten; die Nadelhölzer sollen im

Rahmen der Endnutzung vollständig entnommen werden,

- (4) die rechtmäßige Nutzung des bestehenden Wasserrechts zur Entnahme von Trinkwasser,
- (5) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
- (6) die Wahrnehmung von bergrechtlichen Erlaubnissen und von Bergwerkseigentum, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig sind, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
- (7) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen nach § 4 erfolgen auf der Grundlage des Schutzzweckes und daraus abgeleiteter Grundsätze.
- (2) Zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:
 - a) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Halbtrockenrasenflächen;
 - b) die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung der Waldbestände zu naturnahem, artenreichem Laubwald;
 - c) die Umwandlung bestehender Ackerflächen in Grünland.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Absatz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 bis zu 50.000,00 DM, geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 28. Juli 1989
Hannover
507-22222 HA 140

Bezirksregierung

Im Auftrage
Meyer
(Abteilungsleiter)

NATURSCHUTZGEBIET «Südhang des Thüster Berges»



Deutsche Grundkarte 1:10000
Verkleinert aus 1:5000
Herausgegeben vom
Katasteramt Hameln 1988

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
am 22.01.88 Az. 98/88 durch
das Katasteramt Hameln

TK 25, Blatt 3923

..... Grenze des
Naturschutzgebietes

--- zugelassene Wege
gemäß § 3 (2)
der Verordnung

▨ Ackerflächen gem.
§ 4 (1) der Verordnung

Gemarkungen Levedagsen
Thüste

Flecken Salzhemmendorf

Landkreis Hameln - Pyrmont

0 100 200 300 400 500m

Maßstab 1 : 10000